

Diese grundsätzliche Vorgehensweise ist bereits mit den Ländern unter anderem im BLFA-TK besprochen worden.

Konzept Sicherheitsüberprüfung:

Sicherheitsüberprüfung für ukrainische Fahrzeuge zum Nachweis der Betriebs- und Verkehrssicherheit nach § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV). Die Prüfbereiche und Prüfumfänge der Sicherheitsüberprüfung für ukrainische Fahrzeuge sollen mindestens die Prüfpunkte einer Sicherheitsprüfung umfassen, ergänzt um die Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen und eine Prüfung auf Auffälligkeiten beim Emissions- und Geräuschverhalten. Somit ergeben sich die nachstehenden Prüfbereiche:

1. Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen
2. Lenkung
3. Reifen/Räder
4. Bremsanlage
5. Lichttechnische Einrichtungen
6. Geräuschverhalten
7. Gasanlage (Kraftfahrzeugtypen, die mit speziellen Ausrüstungen oder Bauteilen für die Verwendung von verflüssigtem Gas (LPG) oder komprimiertem Erdgas (CNG) oder Flüssigerdgas (LNG) oder Wasserstoff ausgerüstet sind)
8. Hochvoltssystem
9. a) Vereinfachte Messung CO im Leerlauf bei Fremdzündungsmotoren oder
b) Vereinfachte Trübungsmessung bei Selbstzündungsmotoren jeweils im Diagnosemodus des Testgerätes sofern vorhanden (alternativ mit Bedienerführung) in einem vereinfachten Verfahren ohne Eingabe von Fahrzeugdaten.

Die Prüfung und Bewertung der Bereiche 1 bis 8 erfolgt analog nach der HU-Richtlinie (Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIa StVZO („HU-Richtlinie“). BMVI/StV 22/7341.1/40 vom 2.12.2019, VkB1. S. 871, geändert durch BMDV/StV22/7345.2/22-1 vom 25.11.2021, VkB1. S. 1175 und Korrektur vom 13.6.2022, VkB1. S. 466“). Hierbei gibt es abweichend von der HU-Richtlinie eine Mangelbewertung, wie bei der SP-Richtlinie.

Bereich 9a) CO im Leerlauf: Fahrzeug weist Mängel auf, wenn:

- Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder offensichtlich beschädigt ist (Sichtprüfung).
- Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen (Sichtprüfung).
 - a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe (Messung)
 - b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen
 - i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem 4,5 % (Messung)
 - ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem bei Leerlauf des Motors: 0,5 % (Messung)
 - c) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem: Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) zeigt erhebliche Störung an.

Bereich 9b) Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird oder Auslesen des OBD: Fahrzeug weist Mängel auf, wenn:

- Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich beschädigt ist (Sichtprüfung).
- Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen (Sichtprüfung).
- Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert (eine Messung bei Beschleunigung). Sofern diese Information nicht verfügbar ist maximal bei:
 - a. Saugmotoren: 2,5 m⁻¹ (Messung),
 - b. Turbomotoren: 3,0 m⁻¹ (Messung),

Prüfergebnis:

Bei der Sicherheitsüberprüfung des Fahrzeugs:

- a. wurden keine Mängel festgestellt,
- b. wurden Mängel festgestellt oder
- c. wurde eine unmittelbare Verkehrsgefährdung festgestellt.

Anmerkung: Eine Bewertung der Vorschriftsmäßigkeit kann in keinem Prüfbereich erfolgen, da es hierfür bei Fahrzeugen, die nicht in Deutschland zugelassen sind, keine Grundlage auf Basis existierender Vorschriften gibt.

Dokumentation:

Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung ausgestellte Dokumentation enthält mindestens folgende Angaben:

1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN oder Fahrgestellnummer)

2. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und Länderkennzeichen des Staats der Zulassung
3. Ort und Datum der Prüfung
4. Kilometerstand zum Zeitpunkt der Prüfung (falls vorhanden)
5. Fahrzeugklasse (falls zutreffend)
6. Festgestellte Mängel mit Bezeichnung
7. Ergebnis der Prüfung
8. Name der Prüforganisation/ Prüfstelle und Unterschrift bzw. Identität der für die Prüfung verantwortlichen Person
9. Sonstige Angaben:
 - a. Sofern Mängel festgestellt werden ist unter 9. schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Mängel innerhalb von einem Monat zu beseitigen sind und das Fahrzeug zu einer Nachkontrolle vorzuführen ist.
 - b. Sofern eine unmittelbare Verkehrs- oder Umweltgefährdung festgestellt wird, ist schriftlich unter 9. darauf hinzuweisen, dass:
 - das Fahrzeug nach § 22 FZV nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen darf und
eine Nachkontrolle innerhalb von einem Monat möglich ist.

Durchführung der Sicherheitsüberprüfung

Die Durchführung darf von amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen (nach Anlage VIIIb StVZO) und Technische Prüfstellen (nach KfSachvG) erfolgen.

Kostenabschätzung:

Vorgaben auf Grundlage der GebOSt oder von Entgelttabellen besteh nicht.

Die Kosten für die Sicherheitsüberprüfung ukrainischer Fahrzeuge mit den Bereichen 1 bis 7 und Bereich 9 werden zusammen pro Fahrzeug auf die Höhe von 2/3 der Kosten für eine Hauptuntersuchung geschätzt. Die zusätzlichen Kosten für den Prüfbereich 7 (falls erforderlich) werden auf die Kosten für eine Gasanlagenwiederholungsprüfung geschätzt.

Folgen nach Durchführung der Sicherheitsüberprüfung:

Für die Landesbehörden kommt ggf. im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 FZV in Verbindung mit § 22 FZV eine Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahrzeuge in Frage.